Bundesrat Drucksache **252/1/02**

15.04.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - Fz

zu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz

A

1. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Durch die Verlängerung der Freibeträge des § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Bundessozialhilfegesetzes werden die Träger der Sozialhilfe über den vorgesehenen Zeitraum von 2 Jahren im Vergleich zur gültigen Rechtslage mit Mehrkosten i.H.v. bundesweit insgesamt ca. 225 Mio. Euro belastet.

Ohne die im Gesetz vorgesehene Fristverlängerung würden nämlich die Freibeträge gem. § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG ab dem 30.06.2003 entfallen. Die Träger der Sozialhilfe hätten dann entsprechend weniger Sozialhilfe zu zahlen, nämlich – sofern die gesamte Sozialhilfe über den nachstehend genannten Beträgen läge - pro Haushalt und Monat 10,23 Euro bei einem Kind und 20,46 Euro bei zwei und mehr Kindern.

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Die Freibeträge des § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG stellen betragsmäßig die Kindergelderhöhung aufgrund des Familienförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 von der Anrechnung auf die Sozialhilfe bis zum 30.06.2003 frei. Vor dem Hintergrund, dass das restliche Kindergeld und auch die Kindergelderhöhung ab dem 01.01.2002 aufgrund des 2. Familienförderungsgesetzes vom 16.08.2001 auf die Sozialhilfe angerechnet werden, ist eine weitere Verlängerung der systemwidrigen Freibetragsregelung des § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG wegen der Belastungen der kommunalen Haushalte finanzpolitisch nicht vertretbar.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.